

## **Satzung des Forum Weingarten e.V.**

Der Stadtteil Weingarten besteht seit 1967. Seither tragen Bürger\*Innen in den verschiedenen Einrichtungen und Gruppierungen zur Verbesserung der Lebensqualität im Wohngebiet bei.

Die vielfältigen strukturellen Problemlagen in diesem Stadtteil zeigen, dass eine zusätzliche Einrichtung in der Form des Forum Weingarten e.V. insbesondere mit dem Betrieb der Stadtteilbüros erforderlich ist.

Das Forum Weingarten e.V. kann und will die bisherigen Aktivitäten nicht ersetzen. Es versteht sich als ein bewohnerorientiertes Aktivierungsinstrument.

Das Forum Weingarten e.V. will vor allem solche Fragen und Probleme im Stadtteil schwerpunktmäßig aufgreifen, die bisher nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden konnten. Hierbei begrüßt es das Engagement und die Mitarbeit der bestehenden Einrichtungen, Vereine und Gruppierungen.

Der Verein will zur Verbesserung der Infrastruktur sowie der Wohnverhältnisse beitragen. Insbesondere widmet er sich den sozialen Belangen, indem er Kontakte der Bewohner\*Innen untereinander, aber auch eine vielseitige Nutzungs- und Wohnungsbelegungsstruktur fördert.

Er will das Stadtteilimage verbessern und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil festigen.

Der Verein und seine Einrichtungen sollen eine konsequent bewohnerorientierte Arbeitsweise gewährleisten. Dieses kommt auch darin zum Ausdruck, dass zeitlich befristete Arbeitsgruppen neben Vereinsorganen zu einer intensiveren Bearbeitung bestimmter Frage- und Problemstellungen im Stadtteil eingesetzt werden können. Diese Arbeitsgruppen stehen auch Nichtmitgliedern zur Mitarbeit offen.

Das Forum Weingarten e.V. erwartet, dass dadurch eine möglichst große Anzahl engagierter Bürger\*Innen des Stadtteils ihre spezifischen Erfahrungen, Wünsche und Möglichkeiten im Rahmen einer Mitarbeit zum Allgemeinwohl Weingartens und seiner Bewohner\*innen einbringen kann.

## § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forum Weingarten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg-Weingarten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 2118 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein wirkt an der Gestaltung der sozialen, ökologischen, baulichen, infrastrukturellen und kulturellen Verhältnisse im Stadtteil Weingarten mit. Er verfolgt den Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, von Kunst und Kultur, des bürgerschaftlichen Engagements, der Heimatpflege und der Jugendpflege.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und anderer Aktivitäten zu unterschiedlichen stadtteilrelevanten Themen,
  - b) das Angebot verschiedener gemeinschaftsfördernder Aktivitäten im Quartier, die das gegenseitige Verständnis und die Toleranz unter den unterschiedlichen Kulturen im Stadtteil fördern,
  - c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen u.a.)
  - d) Begleitung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement im Stadtteil, z.B. in Wohnertreffs, Arbeitskreisen, Aktionen und Projekten.
  - e) Förderung der Verbundenheit und Identifikation der Bewohner\*innen mit ihrem Stadtteil,
  - f) *Im Rahmen der Offenen Kinder und Jugendarbeit bietet die Spieloffensive pädagogische Angebote für Kinder ab 6 Jahren (Offene Tür, Bauwagen, thematische Angebote, Garten u.a.)*
3. Der Verein betreibt zur Erfüllung dieser Zwecke in Freiburg-Weingarten insbesondere ein Stadtteilbüro als Informations-, Kommunikations-, und Aktionszentrum, ein Quartiersbüro sowie den „Spielturm“ mit Erlebnisspielplatz. Die drei Einrichtungen sind mit hauptamtlichen Fachkräften besetzt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit, Mitglieder zu werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Annahme eines schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Antrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Mitglied ist unter anderem die Stadt Freiburg i. Br.
4. Der Verein kann für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung, schriftlich erklärt werden.
3. Wer das Ansehen und die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für den Ausschluss stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, der drei gleichberechtigte Vorsitzenden, sowie der Beisitzer\*innen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- b) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstands.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Erlass von allgemeinen Richtlinien für das Zusammenwirken mit Ämtern und Gesellschaften der Stadt Freiburg sowie mit dem Gemeinderat.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- g) über die Auflösung des Vereins.
- h) Wahl zweier Kassenprüfer\*Innen
- i) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft
- j) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins treten einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zur Jahresmitgliederversammlung zusammen, in der vor allem die notwendigen Vereinsregularien (§8 a - i) behandelt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Neuwahl des Vorstands und Satzungsänderungen.
5. Die Versammlungsleiter\*Inn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen und bei der Entlastung des Vorstands muss die Versammlungsleitung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten\*Innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiter\*in und der Protokollführer\*Inn zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, drei oder mehr Beisitzer\*Innen, sowie einem Vertreter der Stadt Freiburg i. Br.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Neuwahl ist durch eine Mitgliederversammlung möglich. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, beträgt die Amtszeit des an seiner Stelle gewählten Mitglieds mit der turnusgemäßen Amtszeit.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter\*Innen können nicht Mitglied im Vorstand sein.
4. Mitglied des Vorstandes können ausschließlich Mitglieder des Vereins werden.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
6. Vorstandsmitglieder, welche Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, können durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der gesetzlichen Höchstbeträge auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 (Übungsleiterfreibetrag) und Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Über die Honorartätigkeiten der Vorstandsmitglieder wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft abgelegt.
8. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Vereinsvertretung**

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt den drei Vorsitzenden.
2. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Sollten zwei der drei Vorsitzenden ausfallen, kann der Vorstand eine zweite Vorsitzende Person aus ihren Reihen Wählen, der Kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführer\*Inn oder andere Mitarbeiter\*Innen zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu ermächtigen.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Vereinsorgane. Hierzu, gehören auch die Erstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Sitzungen.
- b) Verwaltung und Kontrolle der Sachmittel sowie der Finanzen des Vereins.
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die sozialen Fachkräfte. Die Fachaufsicht der übrigen Mitarbeiter\*Innen wird an die/den Geschäftsführer\*Inn delegiert.
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- e) Entwurf eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
- f) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts.
- g) Förderung der inhaltlichen Umsetzung der Konzeption und der Satzung des Vereins

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren\*Innen.
3. Für die Verwendung des Restvermögens gilt § 3 Nr. 4 der Satzung.

## **§ 15 Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit Änderungen zuletzt einstimmig angenommen auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2024 inkraft.